



Informationen des Bundeswahlleiters

Handreichung des Bundeswahlleiters

zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2021 unter Covid-19-Pandemiebedingungen

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die am Wahltag gültigen Vorgaben in der Corona-Verordnung Ihres Landes.

Als Anlage zu dieser Handreichung finden Sie eine Checkliste zu organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen.

Organisatorische Vorbereitungen:

Die Stimmberechtigten sollten vor dem Wahltag rechtzeitig, umfassend und in geeigneter Weise über die getroffenen Hygienemaßnahmen informiert werden (z. B. im Amtsblatt, auf der Homepage der Gemeinde, über die Sozialen Medien, Radiospots etc.).

Die ausreichende Bereitstellung von Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion und ggfs. Stiftdesinfektion ist zu gewährleisten. Es empfiehlt sich, gut wahrnehmbare Hinweisschilder im Zugangsbereich und ggfs. zusätzlich im Wahlraum zu Handdesinfektion, AHA-L-Regeln, Maskenpflicht etc. anzubringen.

Darüber hinaus sollten für den Wahltag Maskenreserven (in plausiblen Mengen) vorgehalten werden, um diese bei Bedarf an die Wahlberechtigten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgeben zu können.

Des Weiteren sollten kostenlose Schnelltests für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für den Wahltag vorgehalten werden, damit diese sich bei Bedarf – z.B. es treten im Laufe des Wahltages Symptome wie z.B. Husten- oder Erkältungssymptome auf – selbst testen können.

Ein regelmäßiges Lüften während des Wahltages ist empfehlenswert. Als Faustformel sollte mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.



Informationen des Bundeswahlleiters

Wahlhandlung:

Die Wahlvorstände sind für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich und sollen die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes durch die Wählerinnen und Wähler i.S.d. § 31 S. 2 BWG gewährleisten. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen sollte erwirkt werden. Dabei können sie Hilfskräfte unterstützen. Vorzugsweise sind neben Bodenmarkierungen auch Wegekonzepte (z.B. Einbahnregelungen) angemessen auszuschildern.

Es sollten sich nach Möglichkeit nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind und Wahlberechtigte parallel vom Wahlvorstand betreut werden können (z.B. bei Entgegennahme der Wahlbenachrichtigung oder Entgegennahme der Stimmzettel etc.).¹ Maßgeblich ist die Größe des Raumes. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

Maskenpflicht

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt, auch nach Impfung die allgemein empfohlenen Schutzmaßnahmen (Masken, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten.² Maßgeblich ist die Corona-Verordnung Ihres Landes.

Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine Maske mit sich führen, sind sie aufzufordern, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz (Ersatzmasken im Wahlraum vorhalten) angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Wenn nach dem jeweils geltenden Landesinfektionsschutzrecht in Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist, (medizinische) Masken zu tragen sind, stellt es eine Störung der Ordnung im Wahlraum dar, sofern Personen diesen ohne eine solche Maske betreten

¹ Dies kann durch den Wahlvorstand in eigener Zuständigkeit koordiniert werden, unabhängig von einer Regelung in einer Corona-Verordnung (vgl. § 55 BWO).

² Quelle: RKI, Ziff. 3.2.2, Bullet-Point: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html.



Informationen des Bundeswahlleiters

wollen. Solche Personen können daher nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden.

Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“). In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes nur so ausgeübt werden, dass ohne Maske der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Checkliste für Gemeinden

Datum: 23.08.2021

Nr.	Hygienevorkehrung	Beschreibung der Aufgabe	Material	Beschaffungswege	Kosten	Umsetzungsstand 1 = nicht erfolgt 2 = teilweise erfolgt 3 = erfolgt
1	Bildung von A-B Teams am Wahltag	Die Gemeinde trägt im Vorfeld dafür Sorge, dass kurzfristig Ersatz für ausfallende Wahlvorstände existiert.	Excel / Word	Individuelle Berufung/Organisation durch Gemeinden.	kostenlos	●
2	Hygienevorschriften ausdrucken	Um die Wählerinnen und Wähler auf die verschiedenen Hygienevorschriften aufmerksam zu machen, sollten Plakate am Eingang gut sichtbar aufgehängt werden.	Verschiedene Plakate der Bundesregierung, z. B. "AHA + L", "Fenster auf", "Maskenpflicht"	Plakate können online über das Bundesgesundheitsministerium bestellt werden. Alternativ können diese individuell ausgedruckt werden.	kostelos bei Bestellung BMG/ sonst Druckkosten	○
3	Ersatzmasken für Wähler und Wählerinnen vorhalten (FFP/ oder OP-Maske)	Für Wählerinnen und Wähler werden Ersatzmasken benötigt, falls diese keine mit sich führen.	Als grobe Orientierung empfiehlt sich ein Ersatzvorrat von Masken (OP oder FFP2) von ca. 5% an zu erwartenden Wähler und Wählerinnen vorzuhalten.	Individuelle Beschaffung der Gemeinden.	Gesamtkostenrahmen noch nicht geklärt.	●
4	Hygiene- und Desinfektionsmittel	Am Eingang des Wahlraums wird Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion empfohlen.	Abhängig von den lokalen Gegebenheiten müssten Desinfektionsspende und Desinfektionsmittel in ausreichenden Mengen vorgehalten werden.	Individuelle Beschaffung der Gemeinden.	Gesamtkostenrahmen noch nicht geklärt.	
5	Klebeband oder Aufsteller für Wegmarkierung	Um den Sicherheitsabstand von 1,5 m im Zugangsbereich und innerhalb des Wahlgebäudes zu gewährleisten, empfiehlt es sich Abstands- und/oder Wegmarkierungen (Einbahnregelung) anzubringen. Dies ist abhängig von der lokalen Beschaffenheit des Gebäudes.	Klebeband, Panzertape, Trennwände, Aufsteller oder Ähnliches	Individuelle Beschaffung der Gemeinden.	Gesamtkostenrahmen noch nicht geklärt.	
6	Schnelltest für Wahlheferinnen und Wahlhefer mit Erkältungssymptomen	Sollten Wahlheferinnen und Wahlhefer Erkältungssymptome unmittelbar vor oder am Wahltag aufweisen, sollte ein Test erwirkt werden.	Als grobe Orientierung empfiehlt es sich, einen Ersatzvorrat von mindestens 10-20 Schnelltest (Selbsttest) vorzuhalten. Hierdurch könnten sich vereinzelt auch Wählerinnen und Wähler bei Bedarf selbst testen.	Individuelle Beschaffung der Gemeinden.	Gesamtkostenrahmen noch nicht geklärt.	
7	Kommunikation der Hygienemaßnahmen	Um die Wählerinnen und Wähler frühzeitig auf die Hygienemaßnahmen zur Bundestagswahl hinzuweisen, ist eine frühzeitige Kommunikation ratsam.	Pressemitteilung in der örtlichen Zeitung, Amtsblatt oder Ähnliches. Informationen auf der Homepage der Gemeinde, Kommunikation über die Sozialen Medien	Individuelle Beschaffung der Gemeinden.	Gesamtkostenrahmen noch nicht geklärt.	
#						